

Streit um Kinder immer heftiger (Stuttgarter Nachrichten)

von Jürgen Bock

05.12.2013

Rund 200.000 [Kinder](#) müssen jedes Jahr in Deutschland die Trennung ihrer Eltern verkraften. Der Streit um den Nachwuchs wird immer häufiger mit allen Mitteln geführt.

Die Trennung ist eine schwere Erfahrung. Studien haben längst nachgewiesen, dass die betroffenen Kinder gesundheitlich und sozial darunter leiden. Doch diese Folgen können enorme Ausmaße annehmen, wenn der Nachwuchs zum Spielball zwischen verfeindeten Eltern wird. Fachleute bezeichnen solche Kinder als Hochrisikogruppe für Depressionen und Aggressionen.

„Die hoch strittigen Fälle nehmen deutlich zu“, sagt Cordula Lasner-Tietze vom Deutschen Kinderschutzbund. Wenn ehemalige Partner in einem solchen Streit sind, gehe es oftmals nur noch ums Rechthaben. Der Blick richtet sich immer weniger auf die betroffenen Kinder. „Manche Familien befinden sich anschließend ihr ganzes Leben lang in solch hoch strittigen Konflikten und kommen zu keiner Lösung“, weiß die Expertin, „damit riskieren sie ihre eigene Gesundheit und die ihres Kindes.“

Wer fragt eigentlich die Kinder, warum werden die Rechte von Kindern so missachtet, dass sie im familialen Verfahren nur Objekte sind?

Hier muss an die UN-Kinderrechtskonvention erinnert werden, die leider noch nicht im kollektiven Gedächtnis der Gerichte und am familialen Verfahren Beteiligten angekommen ist.

Kinder haben Rechte, nicht nur Mutter und Vater, wobei beim Vater gegenüber der Mutter auch schon „Abstriche“ vorzunehmen sind.

Mit der UN-Kinderrechtskonvention wurde ein Menschenrechtsvertrag von historischer Bedeutung geschaffen, welcher die Rechte des Kindes umfassend kodifiziert. Die deutsche Bundesregierung hat im Rahmen des Ratifikationsprozesses daher zu Recht hervorgehoben, dass die Konvention „erstmalig in der Geschichte des Völkerrechts die Rechte des Kindes umfassend in einem internationalen Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch“ verankere und sie als „einen Meilenstein der Entwicklung des internationalen Rechts“ gewürdigt. Zugleich hatte Deutschland bei der Ratifikation der Konvention im Jahr 1992 mehrere Erklärungen angebracht, die zunächst auf weitreichende Einschränkungen der Verpflichtungen aus der Konvention abzielten und ihre unmittelbare Anwendbarkeit in der deutschen Rechtsordnung ausschließen sollten. In Folge dessen führte die Kinderrechtskonvention beinahe 20 Jahre ein Schattendasein in der deutschen Rechtspraxis.

Die Rücknahme dieser Erklärungen durch die Bundesregierung im Juli 2010 und damit die uneingeschränkte Geltung der Konvention ist für den VAFK der Anlass an dieser Stelle auf die Kinderrechte hinzuweisen.

Nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist das „Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Diese Abwägung zwischen Wohl und Schaden findet in der Praxis überwiegend zum Nachteil der Vater-Kind Beziehung statt.

Art. 5 der UN-Kinderrechtskonvention fordert: „Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern , das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu fördern“. Hiermit wird Ihnen die Aufgabe übertragen, BEIDEN ELTERN und beiden KINDERN den dauerhaften und für die dargestellten Aufgaben ausreichend dichten/präsenten Kontakt untereinander nicht nur zu ermöglichen, sondern -so weit möglich- herzustellen.

Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet das Gericht, „das Recht des Kindes zu achten, seine gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen zu behalten“. Wir sehen diese Verpflichtung häufig in Frage gestellt (und damit die Rechte unserer Kinder diesbezüglich eingeschränkt).

Der Art. 18 der UN-Kinderrechtskonvention formuliert „Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich.“ Und nicht Gutachter, Jugendamt und Familienrichter. Letztere haben nur darauf zu achten, ob die Rechte der Kinder gewahrt sind.

Der VAFK sieht immer noch großen Handlungsbedarf bei den familialen Professionen, die Kinderrechte zu wahren.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!